

Warum die Reparationsfrage nicht erledigt und nicht abgeschlossen ist

Fest steht: Die individuelle Entschädigung der Opfer in Griechenland war sehr gering und die Reparationszahlungen zum Wiederaufbau des Landes waren minimal. Griechische Regierungen haben bislang vergeblich weitere Reparations- und Entschädigungszahlungen von Deutschland gefordert, zuletzt 2019. Aber die deutsche Regierung verweigert jedes Gespräch. Ihre stereotype Reaktion ist weiterhin: „Alles erledigt, alles abgeschlossen“. Dieser Position widerspricht eine wachsende Anzahl von Personen aus Politik und Gesellschaft. Deren politischen und moralischen Argumente werden durch das geltende Völkerrecht gestützt.

Zum Sachstand

1946 Im Reparationsabkommen der westlichen Alliierten in Paris wurde Griechenland 7,18 Milliarden US-Dollar zugebilligt. In den folgenden Jahren erhielt Griechenland industrielle Güter im Wert von 25. Millionen Dollar.

1952/53 Auf der Londoner Schuldenkonferenz wurde die Klärung der Reparationsforderungen aller anspruchsberechtigten Länder auf die Zeit nach einem Friedensvertrag vertagt. Zugleich wurden Deutschland im Abkommen über deutsche Auslandsschulden (27. Februar 1953) 60 % seiner Schulden aus der Zwischenkriegszeit und aus der Nachkriegszeit erlassen. Für die Restschuld wurden außerordentlich günstige Bedingungen zur Rückzahlung eingeräumt. Dieser Aufschub der Reparationsforderungen und der großzügige Schuldenerlass stärkten den Wiederaufbau Deutschlands.

1960 Der Druck von elf westeuropäischen Ländern, die Deutschland im Zweiten Weltkrieg okkupiert hatte, war so groß, dass die Bundesrepublik Deutschland sich gezwungen sah, bilaterale Verträge über „freiwillige Leistungen“, also unterhalb von Rechtsansprüchen, abzuschließen. Damit wurde eine Zahlung von Reparationen umgangen. Griechenland erhielt auf Grund eines solchen bilateralen Vertrag vom 18. März 1960 115 Millionen DM. Antragsberechtigt waren Hinterbliebene, deren Familienmitglieder gewaltsam zu Tode gekommen waren, oder die selbst Freiheits- und Gesundheitsschäden erlitten hatten. Hagen Fleischer, der renommierte deutsch-griechische Historiker, schreibt: „Tatsächlich aber war die Pauschale niedrig - verglichen (im Bewusstsein der Problematik solcher Vergleiche) etwa mit den von Dänemark und Norwegen, den Niederlanden und Frankreich ausgehandelten Beträgen. Der Besatzungsterror in Griechenland war weit blutiger als in allen anderen westlichen Ländern“ (Anm. 1). Dass das Geld bei den Antragstellern gar nicht ankam, ist eine der Lügen, die bisweilen in Deutschland verbreitet werden (Anm. 2). Richtig ist, dass wegen der Vielzahl der Anträge die zunächst in Aussicht gestellten Entschädigungsbeträge nur zu ca. 60

% ausgezahlt werden konnten, und dass bei Staffelung der zugesprochenen Beträge die durchschnittliche Entschädigung pro Antrag mit 1187 DM äußerst gering war (Anm. 3). Bis heute behauptet die Bundesregierung, mit diesem Vertrag habe Griechenland zugestimmt, keine weiteren Forderungen zu erheben. Dem widersprechen die vorliegenden Dokumente (Anm. 4) sowie zahlreiche Völkerrechtler. Es ist unbestreitbar, dass damals nur individuelle Entschädigungen gezahlt wurden - und dies nur an eine begrenzte Gruppe von Personen. So sollten Widerstandskämpfer nicht bedacht werden. Kompensationen für die Ausplünderung und Zerstörung des Landes waren nicht Gegenstand des Vertrags (Anm. 5).

1990 Im Zuge der Wiedervereinigung wurde der de facto abgeschlossene Friedensvertrag als „2+4 Vertrag“ deklariert - mit der eindeutigen Absicht der damaligen deutschen Akteure, die Zahlungen von Reparationen und weiteren Entschädigungen zu umgehen. Die Bundesregierung behauptet, dass der Vertrag eine abschließende und umfassende Regelung der Reparationsfrage darstelle. Auch wenn Griechenland gar kein Vertragspartner war. Aber weder dort noch in der darauf bezogenen „Charta von Paris für ein neues Europa“ wird das Thema überhaupt angesprochen, das Wort Reparationen kommt nicht vor, auch nicht als indirekter Hinweis. Aus der Nicht-Erwähnung zu schließen, Länder wie Griechenland hätten angeblich stillschweigend zugestimmt haben, ist nicht nachvollziehbar (Anm. 6).

1995 Die griechische Regierung mahnt erneut mit einer Verbalnote Verhandlungen über Reparationszahlungen an, wird aber von der deutschen Regierung brüsk zurückgewiesen (Anm. 7).

2019 Am 4. Juni 2019 fordert das griechische Außenministerium in einer Verbalnote Deutschland zu Verhandlungen über Entschädigungs- und Reparationsforderungen auf. Am 17. April 2019 hatte das griechische Parlament den Abschlussbericht eines überparteilichen Parlamentsausschusses zur Rückforderung der deutschen Schulden gegenüber Griechenland diskutiert. Diese Aufforderung setzt „einen im griechischen Parlament am 17. April mit großer Mehrheit getroffenen Beschluss um“. Eine Summe wird in der Verbalnote nicht genannt. Die offizielle Antwort auf die Verbalnote vom 18. Oktober 2019 beschränkt sich auf drei lapidare Sätze: „Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Reparationsfrage abgeschlossen. Die Position der Bundesregierung ist unverändert. Die Bundesregierung beabsichtigt daher nicht, in Verhandlungen über dieses Thema einzutreten.“

Laut Parlamentsbericht sind die ausstehenden Zahlungen für die Zerstörungen, Plünderungen und Beraubungen in Griechenland (inkl. Rückzahlung der Zwangsanleihe) seit Kriegsende bei 3 % Zinsen inzwischen auf ca. 300 Milliarden Euro angewachsen. Aber sowohl für die angerichteten Zerstörungen als auch für die bisher geleistete „Wiedergutmachung“ an Griechenland gibt es - auf Grund methodischer Probleme der Umrechnung früherer Zeitwerte in heutige Euro-Kaufkraft - davon abweichende Angaben (Anm. 8) .

Für die meisten Griechen dürfte wichtiger als die Höhe der Zahlungen sein, dass Deutschland ihre Forderungen nach Kompensationen endlich als prinzipiell berechtigt anerkennt und sich zu Verhandlungen bereit erklärt.

Überlegungen von Respekt für Griechenland zu heute sinnvollen Formen einer nachholenden Wiedergutmachung finden sich in ‘Positionspapier zu Deutsche Kriegsschuld und Verpflichtungen gegenüber Griechenland‘.

Anmerkungen

- 1) Hagen Fleischer / Despina Konstantinakou, Ad calendae graecae? Griechenland und die deutsche Wiedergutmachung, in: Hans Günter Hockerts u.a., Grenzen der Wiedergutmachung, Wallstein Verl. 2006, S. 375- 457, Zitat S. 423
- 2) Zur Auszahlung s. Hagen Fleischer / Despina Konstantinakou, a.a.O. S. 425-435
- 3) „Den erhaltenen Matrikelbüchern der Entschädigungsbehörde zufolge wurden 98 880 griechische NS-Verfolgte abgegolten; der durchschnittliche Pro-Kopf-Betrag belief sich somit auf 1187 DM.“ Karl Heinz Roth & Hartmut Rübner, Reparationsschuld, Metropol Verl. 2017, S. 132
- 4) Vertragstext und Briefwechsel abgedruckt in Karl Heinz Roth & Hartmut Rübner, a.a.O., S. 432-434. In ihrer Antwort vom 18. März 1960 auf ein Schreiben des Staatssekretärs des Auswärtigen Amts, Hilmar von Scherpenberg, behielt sich die griechische Regierung, vertreten durch ihren Botschafter, Thomas Ypsilanti, ausdrücklich vor, mit weiteren Forderungen an die deutsche Regierung heranzutreten. a.a.O. S. 434
- 5) Zum Vertrag vom 18 März 1960 siehe Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags (WD) „Zu den völkerrechtlichen Grundlagen und Grenzen kriegsbedingter Reparationen unter besonderer Berücksichtigung des griechisch-deutschen-Verhältnisses“ (WD 2-3000-041/13 / 26. Juni 2013): „Der Vertrag bezog sich allerdings nur auf den Ersatz von Schäden an Freiheit, Gesundheit und Leben derjenigen griechischen Staatsangehörigen, die aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen waren. Die beiden Vertragspartner trafen also bewusst keine umfassende Regelung aller zwischenstaatlichen Ansprüche; ebenso wenig regelten sie die individuellen Ansprüche aller Geschädigten; vielmehr differenzierten sie zwischen den unterschiedlichen Opfergruppen nach dem Kriterium der nationalsozialistischen Motivation der Verfolgung. Der Vertrag stellte ausdrücklich nur für diejenigen Fragen, die den Vertragsgegenstand bilden, eine abschließende Regelung dar.“ (Zitat, ohne Anm. S. 10 f.)
- 6) Der Sachstandsbericht der Wiss. Dienste des Deutschen Bundestags „Griechische und polnische Reparationsforderungen gegen Deutschland“ (WD 2-3000 -066/19 / 14. Juni 2019) kommt zu dem Ergebnis, dass „Griechenland nie ausdrücklich auf etwaige Ansprüche verzichtet [hat] .Eine Verwirkung durch stillschweigenden Verzicht wäre denkbar. Da diese Rechtsfigur völkerrechtlich schon im Grundsatz umstritten und auch im Detail unklar ist, erscheint eine entsprechende Rechtsauffassung jedoch im Ergebnis nicht zwingend“. (S. 13)
- 7) Am 14. November 1995 „überreichte der griechische Botschafter in Bonn, Ioannis Bourlagiannis, dem Staatssekretär im Auswärtigen Amt, Peter Hartmann, eine Verbalnote, in der Griechenland die Eröffnung von Verhandlungen über die Reparationsfrage, vorzugsweise über die Besatzungsanleihe, verlangte. Hartmann lehnte die Forderung mündlich ab und bezeichnete die griechischen Reparationsforderungen nach mehr als fünfzig Jahren als verjährt. Daraufhin erwiderte die griechische Regierung, dass sie die Reparationsfrage weiterverfolgen werde, da sie die Stillhalteklauseel des Londoner Schuldenabkommens wegen des Zwei-plus-vier Vertrags für aufgehoben halte.“ Katerina Kralova und Nikola Karasova, Reparationsforderungen: Umfang, Rechtsfragen, politische Rahmenbedingungen. In Ulf Dieter Klemm, Wolfgang Schultheiß (Hg.), Die Krise in Griechenland, Campus Verlag, 2015, S. 299 – 325, Zitat (ohne Anm.) S. 319

8) Karl Heinz Roth & Hartmut Rübner gehen in ihrer Publikation „Verdrängt-Vertagt-Zurückgewiesen“, Metropol Verlag 2019 von etwa 190 Milliarden Euro Reparationsschulden aus (S. 401). Diese sind nach ihren Berechnungen nicht einmal zu einem halben Prozent abgegolten (S. 400 f).

Roth/Rübner, a.a.O., S. 398, Tab. 10 (Geldbeträge in Millionen)

Entschädigungsgruppe	US-\$ 1938	DM	US-\$ 2018	€ 2018
IARA-Lieferungen	026,996		477,83	400,64
Rückerstattung Raubgold	000,056		0,99	0,85
Globalvertrag 1960		115,0		247,22
Restitution Tabak		004,8		010,32
Restititionen an Jüdische Gemeinde Thessaloniki		006,112		4,81
Individuelle Rückerstattung		010,0		12,86
Entschädigung Zwangsarbeit	001,754	039,116	31,06	026,56
Gesamtbetrag				703,26